§ 1 NAME UND RECHTSFORM

1.1. Der Stiftungsfonds führt den Namen „Solidarität am Ort - Obereschach“ (SaO-Oes)
1.2. Der Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ ist am 01.01.2024 als Rechtsnachfolger des Kath. Krankenpflegevereins Ravensburg-Obereschach entstanden. Dieser bringt sein gesamtes Vermögen als Stiftungskapital ein.
1.3. Er ist ein treuhänderischer Stiftungsfonds in der Verwaltung der „Stiftung Solidarität am Ort“ (SaO) unter der „Bürgerstiftung Kreis Ravensburg“ mit Sitz in Ravensburg. Er wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
1.4. Das Geschäftsjahr des Stiftungsfonds ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES STIFTUNGSFONDS

2.1. Der Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ verfolgt kirchliche und mildtätige Zwecke, fördert das Wohlfahrtswesen, die Alten- und Jugendhilfe, Nothilfe und verfolgt ideell und finanziell ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere in der Ortschaft Eschach u.a. durch

- die zeitgemäße Verwirklichung des christlichen Auftrags, kranken, pflegebedürftigen, alten, hilfsbedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderung und Menschen in Not zu helfen
- sozial-caritative Dienste in der Ortschaft, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden
- die Unterstützung von Aufgaben und Einrichtungen, wie z. B. Hospizarbeit, Besuchsdienst, Nachbarschaftshilfe, Flüchtlingshilfe, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste
- die Alten- und Jugendhilfe in kultureller und sozialer Hinsicht mit ihren Gruppierungen
- die präventive Gesundheitsfürsorge
- die Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- die Integration von Menschen mit Behinderung

Die Förderung erfolgt unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht und Religion.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Stiftungsfonds ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- Es darf keine Person/Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 VERMÖGEN DES STIFTUNGSFONDS

- Der Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ wird mit dem Auflösungsvermögen des Kath. Krankenpflegevereins Ravensburg-Obereschach ausgestattet, welches in ein Festvermögen mit einem Anfangsbetrag von 85.000 € und ein Verbrauchsvermögen (ca. 35.000 €) aufgeteilt ist. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen durch die „Stiftung Solidarität am Ort“ innerhalb der „Bürgerstiftung Kreis Ravensburg“ zu verwalten.
- Der Stiftungsfonds kann durch Zustiftungen erhöht werden
- Das Vermögen des Stiftungsfonds (Festvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragreich unter Wahrung von sozialen und ethischen Grundsätzen anzulegen.
- Die Anlage des Festvermögens und des Verbrauchsvermögens erfolgt durch die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg gemäß der von ihr erlassenen Anlagerichtlinien in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- Der Stiftungsfonds erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Fonds, aus dem Verbrauchsvermögen, Förderbeiträgen und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Kapitalerhöhung des Stiftungsfonds (Festvermögen) bestimmt sind.
- Der Stiftungsfonds kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus dem Stiftungsfonds besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 ORGANE DES STIFTUNGSFONDS

Organe des Stiftungsfonds sind

- die Mitgliederversammlung der Förderer des Stiftungsfonds
- das Kuratorium mit dessen Vorsitzenden und Stellvertretung

§ 7 DIE FÖRDERNDEN MITGLIEDER DES STIFTUNGSFONDS

- Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, insbesondere die Bürger und Bürgerinnen der Ortschaft Eschach
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. seiner Stellvertretung und der daraus erfolgenden schriftlichen Bestätigung.
- Die Mitglieder tragen durch freiwillige jährliche Förderbeiträge und Spenden zur Weiterentwicklung des Stiftungsfonds bei, dabei gilt als Förderbeitrag ein Betrag von mindestens 15 Euro.
- Aus der Mitgliedschaft entstehen keine besonderen Rechte/Bevorzugungen in der Stiftungstätigkeit.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. der Stellvertretung mit Wirkung zum Jahresende spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG - REGULARIEN

- Zur Mitgliederversammlung, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre, stattfindet, wird über das Kuratorium (Vorsitz) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels Mitteilungsblatt der Ortschaften der Stadt Ravensburg, und, sofern dies nicht mehr kostenlos jedem Haushalt zur Verfügung steht, über ein alternatives Medium, schriftlich eingeladen.
- In der Mitgliederversammlung gibt das Kuratorium Rechenschaft über den vergangenen Zeitraum - über die finanzielle Entwicklung des Stiftungsfonds berichtet die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg.
- Die Mitgliederversammlung wählt die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 STIFTUNGSFONDSKURATORIUM

Das Kuratorium des Stiftungsfonds ist für das aktive Geschäft des Stiftungsfonds zuständig

§ 9.1 ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSFONDSKURATORIUMS

- Das Kuratorium besteht aus zwei von der Kirchengemeinde entsandten sowie drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Zusätzlich kann ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter der Kirchengemeinde dem Kuratorium angehören.
- Die Benennung der Personen erfolgt für 4 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet eine Person vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Vertretergruppe innerhalb von sechs Monaten eine/n neue/n Vertreter/in. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Sitz unbesetzt.
- Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in und Stellvertretung.
- Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Eine Zuladung Sachkundiger mit beratender Stimme, z.B. dem jeweils bestellten Geschäftsführer der „Stiftung Solidarität am Ort“, ist möglich.

§ 9.2 AUFGABEN UND REGULARIEN DES STIFTUNGSFONDSKURATORIUMS

- Das Stiftungsfondskuratorium beschließt über die
    - Annahme von Zuwendungen
    - Festlegung von Förderschwerpunkten und Richtlinien
    - Verwendung der Stiftungsfondsmittel und Auswahl der Fördermaßnahmen
    - Entwicklung von Projekten und Fördermaßnahmen
    - Form und Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertretung, den Ausschlag
- Gegen Entscheidungen über die Verwendung der Fondsmittel steht der „Stiftung Solidarität am Ort“ nur dann ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche/steuerliche Bestimmungen verstoßen. Neue und veränderte Förderrichtlinien werden der „Stiftung Solidarität am Ort“ zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (dazu zählen auch E-Mails) gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche ab Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- Beschlüsse, die eine Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums oder die Auflösung des Stiftungsfonds betreffen, können nur auf Präsenzsitzungen gefasst werden.
- Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung aller Vertragspartner.

§ 10 TREUHANDVERWALTUNG

- Die „Stiftung Solidarität am Ort“ verwaltet das Vermögen des Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ über die „Bürgerstiftung Kreis Ravensburg“ getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Diese zahlt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums aus.
- Die „Bürgerstiftung Kreis Ravensburg“ legt dem Kuratorium des Stiftungsfonds „Solidarität am Ort - Obereschach“ am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 11 ANPASSUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE UND AUFLÖSUNG

- „Die „Stiftung Solidarität am Ort“ und das Stiftungsfondskuratorium können je einzeln wie auch gemeinsam die Auflösung des Stiftungsfonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das anfallende Vermögen der „Stiftung Solidarität am Ort“ zu unter der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der jetzigen Kirchengemeinde Obereschach zu verwenden ist, welche dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Anwendung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliches Auswirken zeigen sollte.

Ravensburg-Obereschach, den _____

Bürgerstiftung Kreis Ravensburg _____
Michael Kübel und Thomas Scherrieb
Vorstand Bürgerstiftung Kreis Ravensburg

Stiftung Solidarität am Ort _____
Heribert Brugger
Vorsitzender Kuratorium SaO

Zur Gründung SaO-Obereschach
Beauftragte

_____
Jörg Riquartz
Geschäftsführer SaO

_____
Dagmar Amann

_____
Rita Meschenmoser

Kirchengemeinde Obereschach _____
Pfr. Fabian Ploneczka